

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und den

SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die SOS-Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Diepholz-Verden, Friedrich-Ebert-Str. 101, 28199 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in den Therapeutischen Wohngruppen, Pappelstr. 81/83, 28199 Bremen für psychisch auffällige junge Erwachsene, die einen Leistungsanspruch auf Betreuung und Unterkunft auf der Rechtsgrundlage des § 53 ff und 67 ff SGB XII i.V. mit §§ 55 ff SGB IX (in der am 31.12.2017 geltenden Fassung) haben, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Anwendung. Ferner finden Anwendung die Regelungen des Rahmenvertrages 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII vom 23.03.2011 sowie des Rahmenvertrages SGB XII 2012/2013 vom 12.03.2012.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von insgesamt 10 zugrunde. Innerhalb dieser Platzzahl können sowohl Jugendliche/ junge Erwachsene im Alter von 17 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, als auch junge Erwachsene nach Vollendung des 21. Lebensjahres aufgenommen werden. Für erstgenannte Altersgruppe besteht eine eigenständige Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII.

2.3 Die als Anlage 1 beigefügte Leistungsbeschreibung ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung. Unter Hinweis auf Ziffer 4.11 der Leistungsbeschreibung wird explizit darauf hingewiesen, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie die Miete/ Nutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten nicht im Entgelt enthalten sind. Ferienfahrten sind nicht Bestandteil des Leistungsangebotes und damit ebenfalls nicht im nachstehenden Leistungsentgelt berücksichtigt.

2.4 Die Einrichtungsträgerin verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Leistungserbringerin hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

3.1 Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

	Grund- Pauschale	Maßnahme- Pauschale	Investitions- betrag	Gesamtentgelt
Betreuungsschlüssel 1:8 (Stufe A)	6,93 €	29,93 €	1,64 €	38,50€
Betreuungsschlüssel 1:4 (Stufe B)	6,93 €	59,86 €	1,64 €	68,43 €
Betreuungsschlüssel 1:2,5 (Stufe C)	6,93 €	95,78 €	1,64 €	104,35 €

3.2 Die Berechnungsgrundlagen für die genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 2) zu entnehmen. Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihalteteil in Höhe von 100% der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (siehe auch § 18 Abs. 3, 6, 7 LRV). Die weiteren zum Freihalteteil sowie zum Berechnungsverfahren getroffenen Regelungen des § 18 LRV sind besonders zu beachten.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung/-prüfung

4.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 15.04.2019 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

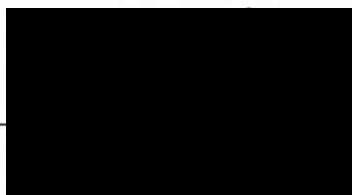
6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

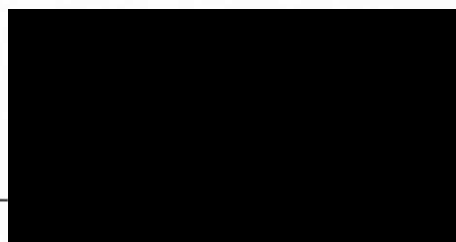
Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, im April 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag:



Einrichtungsträgerin:



06-0
06-4 04
pel)

Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbögen I+II